

2/SN-272/ME

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT
und sonstige Kriminalwissenschaften**

Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

A-6020 Innsbruck, 26.1.1990
Innrain 52
Tel. (05 12) 507/2615

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Beitrag	GESETZENTWURF
Z.	2 .GE'9 10
Datum:	29. JAN. 1990
Verteilt	2. Feb. 1990 <i>Feld</i>

A. Bauer

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen 25 Exemplare meiner Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung:

Christian Bertel

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT
und sonstige Kriminalwissenschaften**

Univ.-Prof. Dr. Ch. Bertel

A-6020 Innsbruck, 26.1.1990
Innrain 52 507/2615
Tel. (05 12) 607 /

**Zum Entwurf des BMfJ einer Strafprozeß- und Strafvollzugsge-
setznovelle 1990**

Der Entwurf bringt viele erfreuliche Neuerungen, vor allem auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechtes. Die Reform der Untersuchungshaft aber ist in entscheidenden Punkten mangelhaft.

1. Untersuchungsgefangene müssen wirksam vor Mißhandlungen durch die Polizei geschützt werden. Der Amnesty-International-Bericht Österreich vom Jänner 1990 zeigt, daß das zur Zeit nicht der Fall ist. Zu Mißhandlungen kommt es, weil die Polizei Untersuchungsgefangene im gerichtlichen Gefangenenhaus ohne Kontrolle vernimmt oder zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Augenscheinaufnahmen usw. ausführt.

Der Entwurf (§ 184 Abs 3) sieht vor, daß die Polizei Untersuchungsgefangene zu Vernehmungen nicht mehr ausführen darf und daß Untersuchungsgefangene, wenn sie von der Polizei zu anderen Zwecken ausgeführt werden, von Justizwachebeamten begleitet werden müssen. Das ist ganz unzureichend.

Schon nach geltendem Recht (§ 97 StVG) muß, wenn die Polizei im Gefangenenhaus Untersuchungsgefangene vernimmt, ein Justizwachebeamter anwesend sein. Aber der Amnesty-International-Bericht zeigt, daß diese Bestimmung - soweit sie überhaupt beachtet wird - Mißhandlungen Untersuchungsgefangener durch die Polizei nicht verhindern kann - nicht einmal im gerichtlichen Gefangenenhaus.

Untersuchungsgefangene sollten nur vom Untersuchungsrichter vernommen werden, und wenn das ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, wenigstens im Beisein einer Gerichtsperson, auch wenn es nur eine Sekretärin oder ein

Rechtspraktikant sein sollte. Auch Ausführungen sollten nur in Begleitung einer Gerichtsperson erfolgen dürfen. Die Anwesenheit eines Beamten aus einem anderen Bereich der Exekutive genügt nicht. So auch die Empfehlungen von Amnesty International. **Es wäre bedauerlich, wenn der Nationalrat Empfehlungen von Amnesty International ignorierte.**

2. Untersuchungsgefangene müssen wirksam vor Mitgefangenen geschützt werden. Alle noch so schönen Menschenrechtserklärungen nützen Untersuchungsgefangenen nichts, wenn sie von Mitgefangenen schikaniert, gedemütigt, vergewaltigt werden.

Nach dem Entwurf (§ 186 Abs 1) werden Untersuchungsgefangene künftig in der Regel Einzelzellen erhalten, wenn sie das wünschen. Das ist sehr zu begrüßen, nicht aber die Ausnahmen, die der Entwurf erlaubt.

Der Entwurf (§ 186 Abs 2) erlaubt, Untersuchungsgefangene in Gemeinschaftszellen zu legen, wenn und solange dies wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes notwendig erscheint. Das ist abzulehnen. Entweder ist der Untersuchungsgefangene krank, dann gehört er in die Krankenabteilung; oder er ist gesund, dann sollte er selbst entscheiden können, ob er die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen will.

Nach dem Entwurf (§ 186 Abs 3) sollen Untersuchungsgefangene vorübergehend in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen untergebracht werden, wenn nicht genügend Haftraum vorhanden ist. Das ist undiskutabel. Haftraum für einen menschenwürdigen Vollzug der Untersuchungshaft muß geschaffen werden. Untersuchungsgefangene können notfalls in andere gerichtliche Gefangenenhäuser verlegt und die Verfahren dorthin delegiert werden.

3. Laut Entwurf (§ 188 Abs 3) dürfen Untersuchungsgefangene auf ihre Kosten nur "aus begründetem Anlaß" einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen und sich von ihm nur "im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt" behandeln lassen. Diese Beschränkungen sind abzulehnen.

4. Untersuchungsgefangene haben schon heute das Recht, Briefe zu schreiben. Aber manche Untersuchungsrichter beschränken dieses Recht auf einen Brief pro Woche und der OGH findet das in Ordnung (RZ 1979/40). Es fehlt eine Bestimmung, die dem Untersuchungsgefangenen unmißverständlich und unbeschränkt das **Recht einräumt, täglich wenigstens einen Brief im Umfang von einem Bogen Din A 4 zu schreiben.**

5. Laut Entwurf (§ 188 d Abs 1 Z 3) kann der Anstaltsleiter Untersuchungsgefangene mit Zustimmung des Untersuchungsrichters auch für länger als 24 Stunden in die **besonders gesicherte Zelle** stecken. Diese Zelle muß nach Meinung des Justizministeriums vollständig leer sein: Der Gefangene sitzt dort am Boden und ißt mit den Händen. Diese entwürdigende Behandlung ist für länger als 24 Stunden auch mit Zustimmung des Untersuchungsrichters unerträglich. Wenn ein Gefangener wirklich selbstmordverdächtig ist, gehört er in ärztliche Behandlung, allenfalls in ein Krankenhaus.

6. Laut Entwurf (§ 188 d Abs 5) kann der Untersuchungsrichter, wenn der Untersuchungsgefangene auch wegen Verdunklungsgefahr in Haft ist, den **Besuch naher Angehöriger und Lebensgefährten** untersagen, wenn und solange die Untersagung nicht zu Art und Gewicht des Tatverdächtigen außer Verhältnis steht. Die Untersuchungshaft ist eine sehr drückende Situation, den möglicherweise Unschuldigen nicht einmal mit dem Ehepartner oder Lebensgefährten sprechen zu lassen, ist undiskutabel. Schließlich kann der Untersuchungsrichter das Gespräch ja überwachen lassen.